

Allgemeine Bedingungen für den Annullierungskosten-Schutz

Art. 1 Geschützte Personen

Als geschützte Personen gelten, soweit sie an der gemeinsamen, im Vertrag bezeichneten Reise teilnehmen:

- a) der Vertragsnehmer
- b) weitere im Vertrag namentlich genannte mitreisende Personen oder Familienangehörige (Eltern, Kinder, Schwieger- und Grosseltern, sofern im gleichen Haushalt lebend).

Art. 2 Leistungen Annullierungskosten-Schutz

Für eine geschützte Person vergütet LST die Annullierungskosten (max. CHF 5000.-, ohne Buchungs- und Bearbeitungsgebühren), sofern die Reservation aus einem der folgenden, bei Beginn des Vertrages noch nicht eingetretenen und unvorhersehbaren Grund abbestellt werden muss:

- a) plötzlich eintretende schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod

- einer der geschützten Personen

- des Ehegatten, eines der Kinder, der Eltern, Schwiegereltern oder Geschwister einer der geschützten Personen.

Als schwer gilt eine Krankheit oder ein Unfall, wenn

- eine erkrankte oder verunfallte geschützte Person die Reise nach ärztlicher Auffassung nicht antreten oder weiterführen kann
- eine nicht mitreisende Person der Pflege durch eine geschützte Person bedarf.

b) bedeutender Sachschaden infolge Feuersbrunst oder Elementarereignisse, der das Eigentum einer der geschützten Personen im Sinne hiervor betrifft und deren Anwesenheit zwingend erfordert. Der Vertrag gilt nur, wenn er spätestens anlässlich der definitiven Buchung der Reise abgeschlossen wurde.

Um die Leistungen beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses den Schadenfall unverzüglich schriftlich melden.

Art. 3 Vorzeitige Beendigung der Reise

Sofern die Reise bereits angetreten wurde, jedoch aus einem der in Art. 2 erwähnten Gründe vorzeitig abgebrochen werden muss, vergütet LST anteilmässig die noch nicht bezogenen Leistungen, sofern diese nicht anderweitig zurückerstattet werden.

Art. 4 Einschränkungen des Schutzes

Vom Vertragsschutz ausgeschlossen sind Kosten infolge Krankheiten und Unfällen, die bei Beginn der Versicherung bereits bestanden haben, ferner infolge Krankheiten, deren Anzeichen bis dahin erkennbar waren.

Art. 5 Vertragssumme

Die Entschädigung ist gesamthaft durch die im Vertrag bezeichnete Vertragssumme begrenzt (gebuchte Leistung); letztere muss mindestens dem vollen Arrangementpreis für alle geschützten Personen entsprechen. Sind mehrere Personen erfasst, so kann die Entschädigung pro Person deren Anteil an der Vertragssumme nicht übersteigen.

Art. 6 Prämie

5% des Arrangementpreises (Hotelübernachtungskosten, Mietbetrag bei Ferienwohnungen und weitere zu bezahlende Leistungen), mindestens jedoch CHF 5.- pro Buchung.

Art. 7 Beginn und Ende des Vertrages

Der Annullierungskosten-Schutz beginnt mit der Bezahlung des "Annullierungskosten-Schutz"-Betrages für die gebuchte Leistung und endet an dem im Vertrag bezeichneten Ablaufdatum der Reise.

Art. 8 Obliegenheiten im Schadensfall

Nach Eintritt eines Ereignisses nach Art. 2 ist der Vertragsnehmer bzw. Anspruchsberechtigte bei Verlust des Entschädigungsanspruches im Unterlassungsfall verpflichtet, LST unverzüglich zu informieren und ihr binnen 3 Tagen eine schriftliche Anzeige zu erstatten. LST kann ein Arzteugnis oder andere Beweise verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat auf Begehren von LST hin den Arzt vom Arztgeheimnis zu entbinden.

Art. 9 Unverschuldete Vertragsverletzung

Bei Verletzung der dem Vertragsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen treten die in diesen Bedingungen vorgesehenen Nachteile nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

Art. 10 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innert einem Jahr nach deren Entstehung.

Art. 11 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren den ausschliesslichen Gerichtsstand: Lenk, Kanton Bern/Schweiz.

Art. 12 Anwendbares Recht

Im Übrigen gilt Schweizerisches Recht.